



- Der Umfang der Haftung der Aktiengesellschaft hängt nicht mit der Höhe des Aktienkapitals zusammen; insbesondere haftet die Gesellschaft nicht bloss im Umfang des Aktienkapitals.
- Die Aktiengesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten unbeschränkt: mit ihrem ganzen Vermögen.
- Das Aktienkapital bzw. sein rechtlicher Schutz dient unter anderem dazu sicherzustellen, dass stets mindestens Vermögen im entsprechenden Umfang zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft vorhanden ist.



- rechtsmissbräuchliche Berufung auf die rechtliche Selbständigkeit der Gesellschaft und deren ausschliessliche Haftung (zum Ganzen BGer Urteile 5A_498/2007 und 5A_587/2007)
- gilt bei allen juristischen Personen
- Voraussetzungen
 1. wirtschaftliche Identität von juristischer Person und Mitglied, aus der sich die Möglichkeit der Beherrschung der juristischen Person ergibt
 2. rechtsmissbräuchliche Berufung auf die Trennung von juristischer und beherrschender Person



➤ Fallgruppen

- Sphären- und Vermögensvermischung: ungenügende Beachtung der Selbständigkeit der juristischen Person gegenüber der beherrschenden Person
- Fremdsteuerung der juristischen Person, z.B. durch Verfolgung von Sonderinteressen der beherrschenden Person zu Lasten der juristischen Person
- Unterkapitalisierung der juristischen Person, sodass ihre Lebensfähigkeit gefährdet ist

➤ Arten

- Durchgriff auf den Aktionär, insbesondere die Muttergesellschaft
- umgekehrter Durchgriff auf die Gesellschaft
- Querdurchgriff auf eine Schwestergesellschaft



➤ Rechtsfolgen, z.B.:

- Begründung einer Haftung
- Zurechnung von Vermögen (z.B. im Zwangsvollstreckungs- oder im Steuerrecht)
- Zurechnung eines Interessenkonflikts (z.B. bei der Frage, ob ein Selbstkontrahieren vorliegt [siehe BGer Urteil 4C.327/2005])



- Kapitalerhöhung (Art. 650 ff. OR)
 - ordentliche (Art. 650, 652 ff. OR)
 - genehmigte (Art. 651, 652 ff. OR)
 - bedingte (Art. 653 ff. OR)

- Kapitalherabsetzung (Art. 732 ff. OR)
 - konstitutive (Art. 732-734 OR)
 - deklarative (Art. 735 OR)

- nach künftigem Aktienrecht: Kapitalband (nebst der ordentlichen und der bedingten Kapitalerhöhung sowie den bisherigen Arten der Kapitalherabsetzung) (Art. 653s ff. E-OR 2007)



➤ hauptsächliche Gründe

- Eigenfinanzierung durch Beteiligungsfinanzierung: Beschaffung neuer Mittel (z.B. zur Erweiterung der Geschäftstätigkeit, zur Sicherstellung des Überlebens in einer finanziellen Krise, für eine Fusion usw.)
- Erweiterung / Öffnung des Aktionärskreises
- Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital (Folie 113)
- Benachteiligung von Minderheitsaktionären (allenfalls unzulässig)

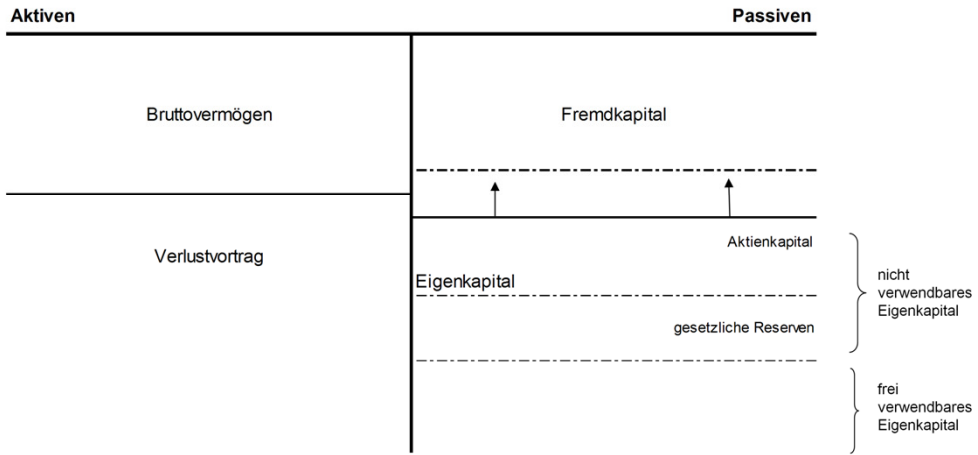
➤ Ablauf

- öffentlich beurkundeter Kapitalerhöhungsbeschluss der Generalversammlung (Art. 650 Abs. 1 OR)
- Durchführung durch den Verwaltungsrat (Art. 650 Abs. 1 OR): Angebot zur Zeichnung, Überprüfung der Liberierung, Kapitalerhöhungsbericht (Art. 652 ff. OR)
- Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisors (Art. 652f OR)
- Abschluss durch den Verwaltungsrat: Statutenänderung, Feststellungen, Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister (Art. 652g f. OR)



- Arten der Liberierung (wie bei der Gründung, daneben zusätzliche Arten)
 - Barliberierung (Art. 652c in Verbindung mit Art. 633 OR)
 - Liberierung durch Sacheinlage (Art. 652c in Verbindung mit Art. 634 OR)
 - Liberierung durch Verrechnung (siehe Art. 652c in Verbindung mit Art. 634a Abs. 2 und Art. 635 Ziff. 2 OR; Folie 113)
 - Liberierung durch Umwandlung von Eigenkapital (Ausgabe von „Gratisaktien“) (Art. 652d OR)
 - Herabsetzung der Liberierungsquote (vgl. Art. 652c in Verbindung mit Art. 632 OR)

- Auswirkungen in der Bilanz und insbesondere beim Vermögen
 - Zufluss von Vermögen (Aktiven): Barliberierung, Liberierung durch Sacheinlage, Herabsetzung der Liberierungsquote
 - Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital: Liberierung durch Verrechnung
 - Umwandlung von Eigenkapital





- Reduktion des Anteils am Aktienkapital (Beteiligungsquote)
 - geringeres Stimmengewicht
 - geringerer Anteil an der insgesamt beschlossenen Dividende
- Auswirkung auf den Wert der Beteiligung: Verwässerung der Beteiligung bei Ausgabe der neuen Aktien unter dem inneren Wert
- Schutz der Beteiligungsquote und der vermögensmässigen Stellung der Aktionäre durch das Bezugsrecht, entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung (Art. 652b OR)
- legitime Interessen der Gesellschaft an einem Entzug des Bezugsrechts



➤ Schutz durch formelle Vorschriften

- Entzug des Bezugsrechts nur im Rahmen eines Kapitalerhöhungsbeschlusses der Generalversammlung (Art. 652b Abs. 2 Satz 1 OR)
- "wichtiger Beschluss" (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 6 OR)
- Kapitalerhöhungsbericht (Art. 652e Ziff. 4 OR) und Prüfungsbestätigung (Art. 652f OR)

➤ Schutz durch materielle Vorschriften

- Entzug nur aus wichtigen Gründen (Art. 652b Abs. 2 Sätze 1 und 2 OR; siehe BGE 91 II 298 ff.; BGer Urteil 4A_43/2007)
- keine Begünstigung oder Benachteiligung in unsachlicher Weise (Art. 652b Abs. 2 Satz 3 OR)
- keine Verletzung des Prinzips der schonenden Rechtsausübung (siehe BGE 121 III 219 E. 3 S. 238)

➤ Folgen einer Verletzung des Bezugsrechts

- Anfechtbarkeit des Generalversammlungsbeschlusses (siehe Art. 706 OR)
- Verantwortlichkeitsklage (siehe Art. 754 OR)



- Ermächtigung des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung, eine Kapitalerhöhung durchzuführen (Art. 651 Abs. 1 und 4 OR)
- Gründe
 - flexible Kapitalbasis
 - rasche Schaffung neuer Aktien im Bedarfsfall
 - mehr Zeit als bei der ordentlichen Kapitalerhöhung
- Besonderheiten im Vergleich zur ordentlichen Kapitalerhöhung
 - umfangreichere Kompetenzen des Verwaltungsrates (siehe Art. 651 Abs. 3 OR)
 - bloße Ermächtigung, keine Pflicht des Verwaltungsrates (siehe Art. 651 und demgegenüber Art. 650 OR)
 - Begrenzung des Umfangs der Kapitalerhöhung im Verhältnis zum bisherigen Aktienkapital (Art. 651 Abs. 2 Satz 2 OR)
 - Frist zur Durchführung von längstens zwei Jahren (siehe Art. 651 Abs. 1 und demgegenüber Art. 650 Abs. 1 OR)



➤ Besonderheiten bei Ablauf und Beschlussfassung

- öffentlich beurkundeter statutenändernder Beschluss der Generalversammlung (Art. 651 Abs. 1 OR)
- "wichtiger Beschluss" (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 4 OR)
- Delegation bestimmter Entscheidungen an den Verwaltungsrat: ob, wann (innerhalb der vorgegebenen Frist) und in welcher Höhe das Aktienkapital erhöht wird; Ausgabebetrag der Aktien; Art der Einlagen (siehe im Einzelnen Art. 651 Abs. 3 OR)

➤ Besonderheiten beim Bezugsrecht

- Entzug des Bezugsrechts bei Publikumsgesellschaften als Regel, um die Flexibilität des genehmigten Kapitals zu nutzen
- Delegation der Entscheidung über den Entzug des Bezugsrechts an den Verwaltungsrat, wobei der Generalversammlungsbeschluss die als "wichtige Gründe" qualifizierenden Verwendungszwecke des genehmigten Kapitals in allgemeiner Weise umschreiben muss (siehe Art. 651 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 650 Abs. 2 Ziff. 8 OR; BGE 121 III 219 ff.)



- Verminderung des Aktienkapitals
- konstitutive Kapitalherabsetzung (Art. 732-734 OR)
 - (Rück-)Zahlung von Vermögen an die Aktionäre (oder Befreiung von der Liberierungspflicht)
 - Gründe: u.a. Überkapitalisierung der Gesellschaft gemessen an ihrer Geschäftstätigkeit (höhere Steuern, geringere Eigenkapitalrendite); Vernichtung eigener Aktien
- deklarative Kapitalherabsetzung (Art. 735 OR)
 - Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz (siehe Folie 102)
 - Grund: Sanierungsmassnahme, welche die Erwirtschaftung und raschere freie Verwendung von Gewinnen auch ohne vorgängige Ausgleichung von Verlusten ermöglicht



- unterschiedliche Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
 - konstitutive Kapitalherabsetzung: Verminderung des Gesellschaftsvermögens und damit des Haftungssubstrats
 - deklarative Kapitalherabsetzung: keine Verminderung des Gesellschaftsvermögens, doch sind künftige Gewinne ohne Rücksicht auf die erwirtschafteten Verluste rascher frei verwendbar

- Gläubigerschutzvorschriften bei der konstitutiven und bei der deklarativen Kapitalherabsetzung (siehe Art. 732, 733 f. bzw. Art. 735 OR)